

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-72-31204

**Flurneuordnungsverfahren: „Kowalz“**

**Gemeinden: Thelkow, Selpin, Stadt Tessin, Cammin**

**Landkreis: Rostock**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss  
zur 1. Änderung des Flurneuordnungsgebietes**

Im Flurneuordnungsverfahren „Kowalz“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

**I.**

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Cammin	Wohrenstorf mit Weitendorf	2	536, 537
Stadt Tessin	Tessin	8	295, 296/3, 299, 325, 326

Das Zuziehungsgebiet umfasst ca. 3,37 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1.789,4 ha.

Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch verschiedene Umrandung und Füllung (siehe Legende) gekennzeichnet.

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem STALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg  
Landesbehördenzentrum Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

Erreichbar mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 5 und 6 sowie der Buslinie F2 bis Haltestelle Paulstraße – Behindertenparkplatz vorhanden

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

## II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahren:

### **„Kowalz“ mit Sitz in Kowalz.**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebiet mitzuwirken haben.

## III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

## V.

### Begründung

Die Zuziehung der Flurstücke dient der Deckung des Flächenbedarfes für die „Recknitz“ mit dem notwendigen Entwicklungskorridor und der eigentumsrechtlichen Regelung einer öffentlichen Anlage (ländlicher Weg) in der Gemarkung Wohrenstorf mit Weitendorf.

Ein Ziel des Flurneuordnungsverfahrens ist die eigentumsrechtliche Unterstützung der Renaturierungsmaßnahmen an der „Recknitz“ (siehe Anordnungsbeschluss vom 20.04.2016).

Die „Recknitz“ unterliegt der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Die Verbesserung des Zustandes der Gewässer ist nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL erforderlich. Vielmehr ist eine hinreichende Qualität der Gewässer auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser. Insoweit steht die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch im Interesse der am Flurneuordnungsverfahren Beteiligten.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, LBZ Rostock Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock erhoben werden.

Rostock, 11.07.2025

Im Auftrag

Antje Adjinski



**Gebietskarte zum  
Änderungsbeschluss vom 11.07.2025  
Flurneuordnungsverfahren „Kowalz“**

Landkreis: Rostock  
Gemeinden: Thekow, Stadt Tessin, Selpin, Cammin  
Gemarkungen: Kowalz, Vilz, Tessin, Reddershof, Wohrenstorf/Weitendorf

Legende:  
Verfahrensgebiet:   
Zuziehungsgebiet: 

